

Bebauungsplan „Nord-West II, 3. Änderung (Nr. 108)“ der Gemeinde Hörgertshausen

Präambel

Die Gemeinde Hörgertshausen erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2017 in Verbindung mit Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) und Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S 400) folgende

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes „Nord-West II (Nr. 108)“ der Gemeinde Hörgertshausen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist identisch mit dem Gebiet des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Nord-West II, 2. Änderung“. Die Satzung besteht aus dem Satzungstext mit textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Lageplan.

§ 2 Regelungsinhalt

Der Bebauungsplan „Nord-West II, 2. Änderung“ wird wie folgt ergänzt:

1. Die Ziffer 3.17 hat künftig folgenden Wortlaut:

„Es gilt die Entwässerungssatzung der Gemeinde Hörgertshausen vom 09.12.2020.

Häusliche Abwässer sind in eine dichte Sammelentwässerungsanlage einzuleiten.

Abwassereinleitungen und zugehörige Anlagen können nur errichtet werden, wenn die Dichtheit der kommunalen Entwässerungsanlage (Kanalnetz) nachgewiesen wurde.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heiz- und Schmierstoffe) hat fachgerecht zu erfolgen.

Bohrungen/Erdaufschlüsse z.B. zur Förderung von Brauchwasser oder zum Zwecke der Geothermie sind zu untersagen.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hörgertshausen, den

.....

Michael Hobmaier, 1. Bürgermeister